



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-1185 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zl.: 50.115/794-II/3/93

Wien, am 10.12.1993

An den
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

5337/AB

1993-12-10

zu 5405/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Helene PARTIK-PABLE und Genossen haben am 13.10.1993 unter der Nr. 5405/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Alterspension für Drogenhunde gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist Ihnen der oben geschilderte Sachverhalt bekannt?
2. Mit welcher Begründung wird den Hundeführern, die ihre Hunde auch nach deren Ausscheiden behalten, keinerlei finanzielle Unterstützung zugestanden?
3. Werden Sie sich dafür einsetzen, daß eine sogenannte "Alterspension" für Suchtgifthunde ausgezahlt wird? Wenn nein, warum nicht?
4. Welche anderen Maßnahmen werden Sie treffen, um den Diensthunden ihren langjährigen Einsatz zu lohnen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Der oben geschilderte Sachverhalt ist mir bekannt. Suchtgiftspürhunde, aber auch alle anderen Polizeidiensthunde bzw. Gendarmeriediensthunde, welche die für den Polizei- bzw. Gendarmeriedienst notwendigen Leistungen aus Altersgründen nicht mehr erbringen, werden, um dem Tier einen würdigen Lebensabend zu ermöglichen, aus dem Exekutivdienst ausgeschieden und, falls der jeweilige PDH- bzw. GDH-Führer dies wünscht (unter Beachtung der

einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorschriften), diesem mittels eines Schenkungsvertrages übereignet. Mit der Schenkung geht der Hund vom Eigentum des Bundes in das Privateigentum des Geschenknehmers über. Eine Ausscheidung aus Altersgründen bedeutet keinesfalls, daß sich das Tier in einem das Einschlafen erfordernden Gesundheitszustand befindet. Es wird nur mehr das für den Exekutivdienst notwendige Anforderungsprofil nicht mehr erfüllt. Dies ist in der Regel mit altersbedingten Abnützungerscheinungen verbunden, erfordert aber keine Euthanasierung. Eine Euthanasierung wird ausschließlich aus medizinischen Gründen (die Notwendigkeit wird vom behandelnden Tierarzt festgestellt) vorgenommen.

Zu Frage 2:

Die gegenständliche Problematik wurde seitens des Bundesministeriums für Inneres schon vor einiger Zeit zum Anlaß genommen, die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung zu prüfen.

Nach Vorlage des Ergebnisses habe ich verfügt, daß hinkünftig allen Diensthundeführern, die Ihre Hunde nach deren Ausscheiden behalten, eine jährliche Zuwendung von S 2.000.- gewährt wird.

Diese Regelung hat auch Gültigkeit für derzeit in "Alterspension" lebende Hunde.

Zu Frage 3:

Die Hunde leisten im Rahmen der Sicherheitsexekutive wertvolle und unentbehrliche Arbeit. Sie bewähren sich in den artspezifischen Tätigkeiten und stellen einen unentbehrlichen Faktor bei der präventiven und repressiven Verbrachensbekämpfung dar. Sofern sich die Tiere im Eigentum der Republik Österreich befinden sind umfangreiche Maßnahmen für eine artgerechte Haltung und veterinärmedizinische Betreuung getroffen. Die Eigentumsübertragung erfolgt auf Wunsch des jeweiligen Beamten. Eine Übernahme anfallender Kosten durch die Republik in Form einer "Alterspension" kann mangels gesetzlicher Grundlagen nicht erfolgen.

Zu Frage 4:

Der Hundeführer und der ihm zugewiesene Diensthund bilden aufgrund der langjährigen Zusammenarbeit ein psychologisch homogenes Team (aus der Sicht der vergleichenden Verhaltensforschung das sogenannte Ersatzrudel des vom Caniden abstammenden Haushundes), welches in der Regel bis zum Ableben des Hundes zusammenbleibt. Die Homogenität des "Rudelgefüges" bedeutet für den Hund die absolute Erfüllung. Aus diesem Grunde wird, falls der Hundeführer die Schenkung des Hundes beantragt, diesem Anliegen entsprochen. In jenen Sonderfällen, in denen etwa dem Hundeführer die Haltung von zwei Hunden unmöglich ist, wird der Hund einem anderen Bewerber, welcher die Voraussetzungen einer artgerechten Hundehaltung erbringt, überlassen.

Frautler